

**Fachprüfungsordnung  
für das Studienfach Geschichte  
im Bachelorstudiengang  
mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 08. Juni 2012 <sup>1</sup>**

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 439 / Nr. 62)

zuletzt geändert durch Art. I der Änderungsordnung vom 22. Juni 2020

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 353 / Nr. 58)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Geschichte im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2  
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module <sup>4</sup>**

Die Bachelorabsolventinnen und -absolventen verfügen im Fach Geschichte über grundlegende Kenntnisse in den Zeitbereichen Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Frühen Neuzeit und Geschichte der Neuesten Zeit sowie im Bereich der Fachdidaktik. Sie sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Fortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Gattungskompetenz und Interpretationskompetenz: Sie beherrschen den Zugang zu den Quellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und sie gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen. Ebenso beherrschen sie die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über einen Grundbestand an narrativer und geschichtskultureller Kompetenz: Sie können Ergebnisse historischer Forschung darstellen und vermitteln und verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse in der Sekundarstufe I.

**Inhaltsübersicht: <sup>2</sup>**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 7a Übergangsbestimmung<sup>3</sup>
- § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

<sup>1</sup> Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 727 / Nr. 113), in Kraft getreten am 02.11.2016

<sup>2</sup> Inhaltsübersicht geändert durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 727 / Nr. 113), in Kraft getreten am 02.11.2016

<sup>3</sup> Inhaltsübersicht Paragraph 7a neu angefügt durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 16.01.2019

<sup>4</sup> § 2 Satz 3 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 727 / Nr. 113), in Kraft getreten am 02.11.2016

### § 3<sup>1</sup>

#### Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten, Mentoring<sup>5</sup>

(1) Im Studienfach Geschichte gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs in eng um-grenzten Themenbereichen.

Die Beteiligung besteht in der Präsentation eigener Beiträge zu einzelnen Sachfragen, in der Interpretation von Quellen und der Diskussion der Forschung.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem und dienen der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eigener Beiträge zu einzelnen Sachfragen und in der Teilnahme an der Diskussion.

(2) Bei Übungen und Seminaren wird regelmäßige Teilnahme empfohlen. Im Rahmen der praktischen Übung „Geschichtswissenschaftliche Textkompetenz (2. Fachsemester)“ ist eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend.

(3) Das Mentoring-Programm wird gemäß § 6 Abs. 3 der Gemeinsamen Prüfungsordnung geregelt.

### § 4<sup>6</sup>

#### Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

### § 5<sup>2</sup>

#### Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen<sup>7</sup>

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen und die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen 3 und 4 setzen die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus. Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul 5 setzt die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 und 2 voraus. Die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Grundlagenmodule in den entsprechenden Epochen voraus.

### § 6

#### Prüfungs- und Studienleistungen

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind im Fach Geschichte weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

### § 7

#### Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht übersteigen.

### § 7a<sup>83</sup>

#### Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2020/2021 für das Studienfach Geschichte im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium im Studienfach Geschichte im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Anhangs der Prüfungsordnung vom 08.06.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 439 / Nr. 62), in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 3 / Nr. 2), beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2023.

Ein vorzeitiger Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits absolvierte Module werden übertragen.

<sup>5</sup> § 3 Abs. 1 geändert und Abs. 2 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 727 / Nr. 113), in Kraft getreten am 02.11.2016

<sup>6</sup> § 4 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 733 / Nr. 128), in Kraft getreten am 30.08.2017

<sup>7</sup> § 5 Abs. 1 geändert und Abs. 2 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 727 / Nr. 113), in Kraft getreten am 02.11.2016

<sup>8</sup> § 7a neu eingefügt durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 16.01.2019

**§ 8  
In-Kraft-Treten<sup>9</sup>**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 05.01.2011.

Duisburg und Essen, den 08. Juni 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

---

<sup>9</sup> § 8 (alt) gestrichen, bisheriger § 9 wird neu § 8 durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 727 / Nr. 113), in Kraft getreten am 02.11.2016

Anlage 1 <sup>iv</sup>										
Studienplan für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen für das Studienfach Geschichte										
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
G1AG G1MA G1FNZ G1NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	12	1-4	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur (120 min)
				1-4	Quellenübung	(WP)	Übung	2	keine	
				1-4	Einführungsseminar (Proseminar und epochenübergreifende Einführung in das wiss. Arbeiten)	(WP)	Seminar	4	keine	
G2AG G2MA G2FNZ G2NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	12	1-4	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Portfolio
				1-4	Quellenübung	(WP)	Übung	2	keine	
				1-4	Proseminar	(WP)	Seminar	2	keine	
				1-4	Praktische Übung: Geschichtswissenschaftliche Textkompetenz	(WP)	Übung	2	keine	

G3AG G3MA G3FNZ G3NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	12	1-4	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Modul 1	Hausarbeit
				1-4	Quellenübung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
				1-4	Proseminar	(WP)	Seminar	2	Modul 1	
				1-4	Übung	(WP)	Übung	2	Modul 1	
G4AG G4MA G4FNZ G4NZ (je nach Wahl)	Epoche*	1/4 (WP)	8	1-4	Überblicksvorlesung	1/1 (P)	Vorlesung	2	Modul 1	Hausarbeit
				1-4	Proseminar	(WP)	Seminar	2	Modul 1	
BAGD	Geschichts- didaktik	1/1 (P)	6	5	Übung Geschichts- didaktik	(WP)	Übung	2	Modul 1-2	Hausarbeit oder Klausur
				5	Didaktikum	(WP)	Seminar	2	Modul 1-2	
BFP	Berufs- feldprak- tikum	1/1 (P)	(6)	5	Fachdidaktisches Begleitsemi- nar	(WP)	Seminar	2	Modul 1-2	
				5	Praxisphase Berufsfeldprakti- kum	(WP)	Praxis- phase	2	Modul 1-2	
VT	Vertie- fung	1/4 (WP)	9	5-6	Hauptseminar**	(WP)	Seminar	2	Absolvierung der Grundlagenmo- dule in den ge- wählten Epochen	Referat
					Hauptseminar**	(WP)	Seminar	2		Hausarbeit
BA-Ar- beit	Bachelor- arbeit	1/1	8	6	Bachelorarbeit				120 ECTS	Bachelorarbeit

- \* Es muss in jeder Epoche (Alte Geschichte / AG, Mittelalter / MA, Frühe Neuzeit / FNZ, Neuere und Neueste Zeit / NZ) ein Grundlagenmodul (G1 – G4) studiert werden. Die Epochen können dabei in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Ein Modul sollte innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Die Anmeldung zu den Veranstaltungen und die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen 3 und 4 setzen die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.
- \*\* Im Vertiefungsmodul muss jeweils ein Hauptseminar aus einem Älteren Bereich (Alte Geschichte oder Mittelalter) und ein Hauptseminar aus einem Neueren Zeitbereich (Frühe Neuzeit oder Neueste Zeit) studiert werden. Die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul setzt die erfolgreiche Absolvierung der Grundlagenmodule in den entsprechenden Epochen voraus

## Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module <sup>10</sup>

### Modul Alte Geschichte

Deutungskompetenz für die grundlegenden historischen Entwicklungen der griechisch-römischen Antike und deren Kontaktzonen

Methoden- und Analysekompetenz für den Umgang mit verschiedenen Quellengattungen

Interpretationskompetenz in Auseinandersetzung mit Quellen und wissenschaftlichen Kontroversen der Alten Geschichte

### Modul Mittelalter

Deutungskompetenz für die grundlegenden historischen Entwicklungen der Geschichte Europas von ca. 500 bis 1500 unter besonderer Berücksichtigung Mitteleuropas

Methoden- und Analysekompetenz für den Umgang mit verschiedenen Quellengattungen

Interpretationskompetenz in Auseinandersetzung mit Quellen und wissenschaftlichen Kontroversen der Geschichte des Mittelalters

### Modul Frühe Neuzeit

Deutungskompetenz für die grundlegenden historischen Entwicklungen der langen Übergangszeit zwischen Mittelalter und Moderne

Methoden- und Analysekompetenz für den Umgang mit verschiedenen Quellengattungen

Interpretationskompetenz in Auseinandersetzung mit Quellen und wissenschaftlichen Kontroversen der Geschichte der Frühen Neuzeit

### Modul Neueste Zeit

Deutungskompetenz für die grundlegenden historischen Entwicklungen der Geschichte seit der Französischen Revolution bis zur Zeitgeschichte in globaler Perspektive

Methoden- und Analysekompetenz für den Umgang mit verschiedenen Quellengattungen

Interpretationskompetenz in Auseinandersetzung mit Quellen und wissenschaftlichen Kontroversen der Neueren und Neuesten Geschichte

### Modul Fachdidaktik Geschichte

Kenntnis der Bedingungen historischer Lernprozesse. Grundlegende Fähigkeiten der geschichts-  
didaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Lernprozesse. Die Studierenden reflektieren erkenntnislogische Bedingungen historischer Lehr- und Lernprozesse. Sie unterscheiden Strategien der Aneignung und Vermittlung historischen Wissens und wenden diese adressaten- und situationsgerecht an.

### Modul Berufsfeldpraktikum

Die Studierenden erwerben im schulischen Praktikum Grundkompetenzen der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht oder machen im außerschulischen Praktikum systematische Erfahrungen in außerschulischen vermittlungsorientierten Kontexten in Institutionen oder Unternehmen.

*(Fortsetzung Anlage 2 s. nächste Seite)*

---

<sup>10</sup> Anlage 2/ Modul Alte Geschichte geändert durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 727 / Nr. 113), in Kraft getreten am 02.11.2016

### Modul Vertiefung

Fähigkeit zu rationaler Analyse, Bearbeitung und Darstellung eines Problemkomplexes der Älteren Geschichte (Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte) oder der Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit und Neueste Zeit)

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 2 neuer Satz 2 eingefügt durch Änderungsordnung vom 22.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 353 / Nr. 58), in Kraft getreten am 23.06.2020

<sup>2</sup> § 5 neuer Satz 1 eingefügt durch Änderungsordnung vom 22.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 353 / Nr. 58), in Kraft getreten am 23.06.2020

<sup>3</sup> § 7a Neufassung durch Änderungsordnung vom 22.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 353 / Nr. 58), in Kraft getreten am 23.06.2020

<sup>iv</sup> Anlage 1 Neufassung durch Änderungsordnung vom 22.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 353 / Nr. 58), in Kraft getreten am 23.06.2020